ZBB 2006, 483

InsO §§ 290; ZPO 286

Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen unrichtiger Kreditangaben bei sich widersprechenden Zeugenaussagen („Interverta I“)

AG Düsseldorf, Beschl. v. 08.02.2006 – 514 IK 102/04,ZVI 2006, 472

Leitsatz:

Kann nach einer Beweisaufnahme nicht zur vollen Überzeugung des Insolvenzgerichts geklärt werden, ob – bei sich widersprechenden Zeugenaussagen – unzutreffende Angaben über Altschulden in einem Kreditantrag gemacht wurden oder ob der Antrag blanko unterschrieben wurde, so ist die Restschuldbefreiung nicht nach § 290 Abs. 1 № 2 InsO zu versagen. Die Beweislast für das Vorliegen des Versagungsgrundes trägt der Gläubiger.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG